

Kundennummer

Bestätigung nach Abschluss der energetischen Sanierung (Richtlinie Energetische Sanierung zum Verwendungsnachweis)

Wohnungsbau

1. Darlehensnehmer/Zuwendungsempfänger

Name, Vorname
Firma

Investitionsort	
PLZ	Ort
Straße, Hausnummer	

2. Sachverständiger Dritter¹

Name des sachverständigen Dritten
Firma
Telefon

PLZ	Ort
Straße, Hausnummer	
E-Mail	

3. Erklärungen des Darlehensnehmers/Zuwendungsempfängers und des sachverständigen Dritten

3.1 Der sachverständige Dritte versichert eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person zu sein.

3.2 Es erfolgte eine energetische Bewertung des Bauvorhabens analog der Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung vom 10. September 2009, BAnz. Nr. 144 S. 3360) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Die Sanierungsmaßnahmen wurden in einer unter energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt.

Durch die Sanierung werden

der CO₂-Verbrauch um kg pro Jahr,

der Primärenergieverbrauch um kWh pro Jahr,

und

der Endenergieverbrauch um kWh pro Jahr

reduziert.

- Die Baumaßnahme/n wurde/n wie geplant durchgeführt.**
- folgende Abweichungen von den geplanten Maßnahmen sind aufgetreten:**

3.4 Nach Umsetzung der Maßnahmen sind:

- die Anforderungen des § 9 der EnEV übertroffen. Für Einzelanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden die Anteile aus § 5 EEWärmeG² sowie die technischen Mindestanforderungen aus der Anlage Nr. I, II bzw. III des EEWärmeG eingehalten.**
- die Anforderungen der EnEV an ein Neubauvorhaben für das Gebäude erfüllt.**

Für Einzelanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurde der Nachweis gemäß Anforderungen des § 10 EEWärmeG erstellt. Erträge aus Photovoltaikanlagen wurden in der Jahresbilanz der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärmepumpen) nicht berücksichtigt.

Bei energieeffizienten Lüftungsanlagen gemäß DIN 1946 T6 wird bestätigt, dass diese einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen und die Leistungsaufnahme der Ventilatoren maximal 0,45 Wh/m³ beträgt.

¹ Der Begriff sachverständiger Dritter steht, sofern die jeweilige Förderrichtlinie keine anderen Vorgaben enthält, für die am Bauvorhaben beteiligten, nach jeweiliger Landesbauordnung Bauvorlageberechtigten, Architekten, Bauingenieure oder weitere in § 21 der Energiesparverordnung (EnEV) vom 29.04.2009 – in der jeweils geltenden Fassung – benannte Personen.

² Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Beim Austausch von Kohle-, Öl-, Gas- oder Nachtspeicherheizungen durch Brennwertzentralheizungen wird bestätigt, dass die Maßnahme nicht der gesetzlichen Austauschpflicht unterlag.

Sofern eine Einzelfeuerstätte errichtet wurde, wird bestätigt, dass diese einen Wirkungsgrad von mindestens 85 % aufweist.

3.5 **Ein Haftungsausschluss mit dem Auftraggeber wurde nicht vereinbart.**

3.6 Der sachverständige Dritte versichert, dass die obigen Angaben vollständig, richtig und belegbar sind.

Dem sachverständigen Dritten ist bekannt, dass sich die SAB ausdrücklich vorbehält, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn diese Bestätigung nicht korrekt ausgestellt wurde.

3.7 Der Darlehensnehmer/Zuwendungsempfänger bestätigt die Vollständigkeit und Belegbarkeit der Angaben sowie die Durchführung der Maßnahme.

3.8 Für die Durchführung der energetischen Bewertung und/oder der Sanierungsmaßnahmen sind Zuschüsse oder Darlehen Dritter (nicht SAB)

in Höhe von (€)

--

bereits erteilt/beantragt oder geplant.

Es wurden weitere Zuwendungen bei der SAB beantragt/bewilligt.

Kundennummer (sofern bekannt)

--

Es wurde kein weiterer Zuwendungsantrag bei der SAB gestellt.

3.9 Subventionserhebliche Tatsachen:

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem sachverständigen Dritten ist bekannt, dass die in diesem Formular in Ziffern 1 und 2 sowie 3.1 bis 3.8 gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Dem sachverständigen Dritten ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG), subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem sachverständigen Dritten sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

sachverständiger Dritter

Ort

--

Datum (TT.MM.JJJJ)

--

Unterschrift | Stempel

--

Darlehensnehmer/Zuwendungsempfänger

Ort

--

Datum (TT.MM.JJJJ)

--

Unterschrift | Stempel

--